

## **Pressekonferenz zur Stilllegung und zum Abriss der AKWs Biblis A und B**

**Dr. Werner Neumann**, Physiker, Sprecher AK Energie des BUND e.V., Mitglied BUND Atom- und Strahlenkommission

1. Der Betreiber RWE hat die Stilllegung und den Abriss der Blöcke A und B des Atomkraftwerks Biblis beim Hessischen Umweltministerium beantragt. Mit Frist zum 5. Juli konnten hierzu Einwendungen abgegeben werden. Der BUND Landesverband begrüßt, dass die Blöcke A und B des AKW Biblis endgültig stillgelegt und abgebaut werden sollen. Dies bedeutet aber nicht, dass damit die Risiken dieser Nutzung der Atomenergie beendet sind. Gerade beim Abbau von Atomkraftwerken treten weiter hohe Strahlenrisiken auf. **Ein Abbau eines AKW ist nicht harmlos.**
2. Hohe Risiken der Strahlenbelastung treten beim Abriss auf, da im AKW Biblis noch einige hundert Brennelemente in **offenen Brennelementebecken** gelagert werden, die **ständig gekühlt werden müssen**. Hierzu liegen keine Unterlagen vor, ob und wie diese Kühlsysteme eine ausreichende Sicherheit, auch bei besonderen Ereignissen von innen und außen, bieten. Die Antragsunterlagen sind sogar widersprüchlich, wie diese Kühlsysteme geschaltet sind. Es ist unklar und widersprüchlich von RWE dargestellt, wo die Notstromdiesel aufgestellt sind. Zudem gab es immer wieder Probleme mit der Notstromversorgung oder der Sicherstellung der Kühlung (23.12.13, 27.5.14, 4.8.14, 15.8.14, 19.8.14) Da für einige hundert BE kein zugelassener CASTOR-Behälter zur Verfügung steht, müssen diese länger als nötig gelagert werden. Beim Ausfall der Kühlung kann auch jetzt nach Abschaltung der Anlage eine immense Freisetzung von Radioaktivität erfolgen. Fukushima lehrt, wie gefährlich ungekühlte Brennelementelager sind. **Der BUND befürchtet, dass RWE nicht die ausreichende Sicherheit gewährleisten kann**, denn offensichtlich müssen die BE weiter offen gelagert werden.
3. Das Land Hessen (und die Landkreise) haben zur Vorsorge für einen großen Störfall mit Freisetzung von radioaktiven Stoffen entgegen den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission der Bundesregierung die **Notfallpläne und Evakuierungsradien NICHT angepasst**. Im Ernstfall wird man weiterhin hilflos bleiben in Südhessen und im Umkreis von über 100 km erhebliche Strahlenschäden nicht verhindern können.
4. Eine besonders vom BUND kritisierte Vorgehensweise ist die **geplante FREIGABE des größten Teils radioaktiv belasteter Materialien aus den Reaktoren**. Von insgesamt 340.000 t Material (Biblis A und B) sollen 277.000 t aus den Gebäuden, *die möglicherweise radioaktiv kontaminiert* sind, in die Umwelt, Baustoffe, Deponien, Müllverbrennung entlassen werden. Von weiteren 62.000 t radioaktiver Reststoffe sollen 55.000 t ebenfalls mit der **Methode der „Freimessung“** freigegeben werden. **Die darin enthaltene Radioaktivität gelangt somit z.B. nach Recycling des Materials, Verwendung z.B. in Baustoffen/Gebäuden, Bratpfannen, Autokarosserien oder durch Schotter auf Sportstätten unkontrolliert und nicht als radioaktiv gekennzeichnet in die Umwelt und Materialien und erhöht die Strahlenbelastung der Bevölkerung**. Nur ca. 6.000 t sollen in End- oder Zwischenlager für radioaktive Abfälle kommen, die aber (Schacht Konrad) noch lange nicht

bereitstehen und deren Inbetriebnahme immer weiter verschoben wird.

5. Das **Konzept der FREIGABE** sieht vor, dass sichergestellt werden muss, dass durch die Verteilung radioaktiv belasteter Materialien, die z.B. in Baustoffen verwendet werden, eingeschmolzen werden und in Gebrauchsgegenständen wieder verwendet werden oder die in Müllverbrennung landet und hieraus eine Strahlenbelastung von Arbeitern oder Nutzern von Gegenständen erfolgt, das Krebsrisiko so gering wie möglich zu halten ist. Maximal 10-100 Krebstote sollen hierdurch jährlich hingenommen werden. Dazu soll eine Strahlenbelastung von maximal 10 Mikrosievert im Jahr für Einzelpersonen sichergestellt werden. In mehreren Studien der EU-Kommission und der deutschen Strahlenschutzkommission wurde *theoretisch abgeleitet*, wie hoch die Radioaktivität in den Stoffen sein darf (in Becquerel pro Gramm), die ohne weiter als radioaktiv gekennzeichnet zu werden, FREIGEGEBEN werden können, damit das gesetzte Ziel der maximalen Strahlenbelastung unterschritten ist.
  
6. Der BUND hat nunmehr untersucht, ob dieses „Konzept der Freigabe“ fachlich noch belastbar ist. Dies ist es nicht ! Zahlreiche Faktoren wurden in den theoretischen Studien bei der Begründung der Grenzwerte der Radioaktivität zur Freigabe so gewählt, dass letztlich das **Krebsrisiko um bis zum 1000 fachen systematisch unterschätzt** wird:
  - Das Krebsrisiko bezogen auf die Strahlendosis ist **10** mal höher als früher angenommen. (UNSCEAR)
  - Ein vor 20 Jahren angesetzter „Dosis-Reduktionsfaktor“ von **2** ist fachlich nicht mehr haltbar. (sagt auch das Bundesamt für Strahlenschutz)
  - Um den Faktor **2** höhere Risiken für besondere Risikogruppen wurden nicht berücksichtigt.
  - Die Faktoren, die den „Transfer“ von Radioaktivität in der Umwelt beschreiben sind zu gering und wurden teilweise willkürlich um das **5** fache angehoben
  - Aus rein „praktischen“ Gründen wurden Zahlenwerte zwischen 3 und 10 um bis zum **3-fache** „aufgerundet“.
  - Bei der Ableitung der Grenzwerte wurde ein geringerer Anfall der Gesamtmengen durch Abriss von Atomanlagen unterstellt als heute vorliegen – **Faktor 5**
  - Zudem ist jetzt schon klar, dass nicht alle Radionuklide (über 300) sondern **nur wenige Radionuklide real gemessen** werden sollen. Hier liegt ein völlig unklares erhöhtes Strahlenrisiko vor.
  
7. **Die Annahmen und Voraussetzungen** für die GRENZWERTE (§ 29 der Strahlenschutzverordnung) für die Radioaktivität in Materialien zur Freigabe (Becquerel pro Gramm) sind **nicht mehr haltbar**. Die international vereinbarten **Schutzziele** der Bevölkerung vor ungerechtfertigter und unkontrollierter radioaktiver Strahlung werden damit **nicht eingehalten!** Die Bundesregierung müsste daher ihre Festlegungen aus den Jahren 2000 und 2011 um bis zum 1000-fachen absenken! Dass die Bundesregierung bei der Festlegung der Grenzwerte im Jahr 2000 auch wirtschaftliche Erwägungen einbezogen hat, ist ein weiterer Skandal. RWE kann sich nicht darauf berufen, dass diese Grenzwerte sicher sind, zumal das RWE sich in anderen Abrissverfahren von AKWs ausgerechnet von der Firma und den Personen beraten lässt, die diese Modelle aufgestellt haben.

**Das Hessische Umweltministerium kann sich nicht auf die Grenzwerte der StrSchV berufen:** Dort heißt es (§29), zur Einhaltung einer Dosis von 10 µSivert pro Jahr für Einzelpersonen, könne die Behörde „davon ausgehen“, dass dies erfüllt sei, wenn die Grenzwerte in der Anlage zur StrSchV

eingehalten würden.

**Der BUND stellt hingegen fest und fordert: Da das Hessische Umweltministerium NICHT davon ausgehen kann, dass das Schutzziel der Strahlenschutzverordnung eingehalten ist, muss in der Genehmigung festgelegt werden, dass die Unterschreitung der offiziellen Grenzwerte um den Faktor 1000 bei der Freigabepraxis angeordnet wird.**

**Eine unkontrollierte Freigabe und Freisetzung von hunderttausenden von Tonnen radioaktiv belasteter Materialien in Umwelt und Stoffe mit hunderten von Billionen Becquerel beim Abriss der AKWs Biblis A und B ist für den BUND völlig inakzeptabel.**

Da bei einer Genehmigung nicht nur die Strahlenschutzverordnung sondern auch die nach Atomgesetz **gemäß Stand von Wissenschaft und Technik geforderte Vorsorge gegen Schäden einzuhalten ist**, ist nach Auffassung des BUND eine Genehmigung allein auf Basis der Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung auch verfassungs- und verfahrensrechtlich nicht vertretbar.

8. Weitere Hinweise auf **Widersprüche** und **schwammige Darstellungen** des RWE-Antrags entnehmen Sie bitte der 28-seitigen Stellungnahme des BUND. Der Antrag erfüllt in keiner Weise die Anforderungen des Gesetzes zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und ist vielfach völlig unbestimmt und nicht prüfbar. Vielfach wird nur von „vor allem“, „eventuell“, „geschätzt“, „gegebenenfalls“ und „ist zu erwarten“ gesprochen.

**Der BUND fordert das Hessische Umweltministerium auf, den Antrag zurückzuweisen.** Auf solch schwammigen Beschreibungen darf keine Genehmigung beruhen.

9. Die nach UVP-Gesetz erforderliche Prüfung „vernünftiger Alternativen“ zum alleinig vorgeschlagenen Vorgehen von RWE beim Abriss, das zudem nicht detailliert beschrieben ist, fehlt vollständig. Dies ist zudem ein Verstoß gegen die Aarhus-Konvention zur Beteiligung und Information der Öffentlichkeit. Obwohl viel von „Bürgerinformation“ gesprochen wird, herrscht hier allgemeine Unverbindlichkeit, Unklarheit und Desinformation. Insbesondere die Störfallanalyse ist ausgesprochen schwach und unvollständig. Hohe Gefahren für die Bevölkerung werden ignoriert.
10. Nicht schnellstmöglicher Abriss, sondern höchste Sicherheit und bestmöglicher Strahlenschutz müssen gewährleistet werden. Dies ist beim Antrag von RWE nicht gegeben.